

Bewerbung für Bürgerbiertgarten

Gremium:	Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	PL: 4	Zuständigkeit:	Referat 2
Sitzungsdatum:	PL: 24.07.2020	Stadt Landshut, den	15.07.2020
Sitzungsnummer:	PL: 4	Ersteller:	Herr Doll Her Peißinger Herr Rottenwallner

Vormerkung:

1. Beschlusslage im Stadtrat

Auf Antrag der Herren Stadträte Maximilian Götzer und Philipp Wetzstein erfolgte mit Beschluss des Verwaltungssenats vom 20.04.2016 die Ausschreibung eines Bürgerbiertgartens auf der Ringlstecherwiese mit folgenden Rahmenbedingungen:

- max. 500 Besucherplätze
- es sind keine Musikdarbietungen erlaubt
- der Betrieb ist abends nur bis 22:00 Uhr gestattet
- Speisen dürfen ohne Einschränkung von Besuchern mitgebracht und verzehrt werden
- der Probebetrieb erfolgt mit mobilen Betriebseinrichtungen ohne Bodenversiegelung
- die Sitzgarnituren müssen täglich nach Betriebsschluss weggeräumt werden
- der Betreiber muss für eine ausreichende Anzahl eigener Toiletten sorgen
- der Betrieb erfolgt in dem Zeitraum nach Abbau der Frühjahrsdult und vor Aufbau der Bartlmädult
- das Areal muss der Stadt Landshut für mindestens drei eigene Veranstaltungen zur Verfügung

stehen.

Obwohl drei Bewerber Interesse an dem Betrieb eines Bürgerbiertgartens bekundet haben, ging bis zum Ausschreibungsende am 27.02.2019 kein Angebot ein.

Im Verwaltungssenat am 20.03.2019 wurde von dem Ergebnis der Ausschreibung berichtet und daraufhin beschlossen:

„Soweit zukünftige Bewerber unter Einhaltung der in der Ausschreibung formulierten Rahmenbedingungen Interesse am Betrieb eines Bürgerbiertgartens bekunden, steht der Verwaltungssenat einer freihändigen Vergabe positiv gegenüber.“

Insbesondere aufgrund von Einschränkungen durch die Coronakrise hat ein Landshuter Unternehmen zunächst mündlich und mit Schreiben vom 17.05.2020 schriftlich Interesse am Betrieb des Bürgerbiertgartens bekundet. Neben der Einhaltung der im Beschluss des Verwaltungssenats festgelegten Rahmenbedingungen sichert das Unternehmen zu, regionale Händler, Fieranten und Schausteller in den Betrieb zu integrieren, um Kompensationsmöglichkeiten für Einnahmeausfälle auch dieser Betriebe zu schaffen. Der Verwaltungssenat hat daraufhin am 25.05.2020 beschlossen:

„Über die für den Betrieb eines Bürgerbiertgartens auf der Ringelstechenwiese voraussichtlich erforderliche Erteilung einer infektionsschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach §5 Satz 2 BayIfSMV berät das Stadtratsplenum am 26. Juni 2020. Bis dahin ist von den Bewerbern unter Einbeziehung der Stadtverwaltung und der Polizei ergänzend ein Konzept zu erarbeiten, das die Einhaltung der geltenden Kontakt- und Abstandsregeln auch im Umfeld des Biergartens sicherstellt. Auch die angemessene Miteinbeziehung anderer Gastronomen ist von den Bewerbern in einem Konzept darzulegen.“

Nachdem das überarbeitete Konzept des Bewerbers erst am 15.07.2020 eingegangen ist, erfolgt die erneute Behandlung im Plenum am 24.07.2020.

2. Antrag auf Vergabe des „Bürgerbiertgartens“

Das bereits tätig gewordene Landshuter Unternehmen hat nunmehr das fortbestehende Interesse am Betrieb des Bürgerbiertgartens auf der *Ringelstecherwiese* mit Schreiben vom 02.07.2020 bekundet. Darin heißt es im Wesentlichen (Auszug wegen Behandlung in öffentlicher Sitzung):

„Für den Betrieb machen wir Ihnen hiermit ein konkretes Angebot:

1. *Einhaltung aller Rahmenbedingungen der Ausschreibung*
2. *.....*
3. *Einhaltung der gesetzlichen Auflagen hinsichtlich Corona und Hygieneverordnung*
4. *Wareneinkauf von Landshuter Firmen; Landshuter Brauerei, Landshuter Metzgerei, Landshuter Bäckerei, Landshuter Gemüsehandel*
5. *.....*
6. *.....*
7. *Auch für Kinder bieten wir einen eingezäunten Bereich mit Kinderspielsachen an.*
8. *Das Bewirtungskonzept sieht vor, dass die Gäste von allen vorhandenen Ständen Speisen und Getränke einkaufen können bei freier Sitzplatzwahl. Es werden keine Zonen gebildet, die nur bestimmten Anbietern vorbehalten sind.*
9. *Besucher dürfen Speisen von zuhause mitbringen, Getränke jedoch nicht, diese müssen vor Ort erworben werden.*
10. *Die Einhaltung der geltenden Kontakt- und Abstandsregeln im Umfeld des Biergartens werden aus polizeilicher Hinsicht bereits dadurch erfüllt, dass die Biergarnituren nach Betriebsende jeden Tag wieder komplett weggeräumt und verschlossen werden. Dadurch besteht keinerlei Verweilmöglichkeit über das Betriebsende hinaus. Unseren Gästen ist es zudem untersagt, das abgezaunte Biergartengelände mit Maßkrügen zu verlassen.“*

Darüber hinaus führt der Bewerber aus:

„Aufgrund der derzeitigen äußerst angespannten Situation im Festwirt-, Schausteller- und Markthandelgewerbe würden wir gerne ortsansässige (Landshuter) Marktkaufleute in den Biergartenbetrieb integrieren, ebenso wie Gastronomen aus der Innenstadt.“

„Ebenso müssen Gastronomen und Marktkaufleute, die in das Konzept des Bürgerbiergartens einbezogen werden, die gleichen vorgeschriebenen gesetzlichen Auflagen erfüllen und sich an den anfallenden Kosten für Gebühren, Toiletten, Reinigung etc. anteilig beteiligen“

3. Stellungnahme der Verwaltung

a) Kommunalrechtliche Grundlagen der Zulassungsentscheidung

Beim hier gegenständlichen „Bürgerbiergarten“ handelt es sich um keine dauerhaft bzw. wiederkehrend zu betreibende gemeindliche Einrichtung (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GO), zu der Bewerber nur in einem bestimmten Verfahren unter Beachtung von zuvor festgelegten Vergabekriterien zugelassen werden, sondern den integralen Bestandteil des dem aktuellen Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 geschuldeten Gesamtplanes zur Kompensation des Ausfalls der diesjährigen Frühjahrs- und Bartlmädult. Die Entscheidung über die Zulassung des „Bürgerbiergartens“ hat sich vor allem an dieser Besonderheit und dem allein von einem Landshuter Unternehmen bekundeten Interesse zur orientieren.

Obwohl zum weiteren Infektionsgeschehen derzeit keine sichere Prognose getroffen werden kann, Impfstoffe weltweit bisher nicht zur Verfügung stehen und noch keine Behandlung einer COVID-19-Erkrankung mit hinreichend wirksamen Medikamenten gewährleistet ist, sollte der Zeitraum, in dem der „Bürgerbiergarten“ unter den heutigen strengen infektionsschutzrechtlichen Voraussetzungen stattfinden darf, nicht auf mehrere Jahre erstreckt, sondern auf einen überschaubaren Zeitraum beschränkt werden. Hierbei handelt es sich zumindest um die diesjährige Biergartensaison, die nach allgemeinem Verständnis Mitte Oktober endet.

b) Infektionsschutzrechtliche Stellungnahme

Nach § 13 Abs. 4 Satz 1 6. BayIfSMV ist die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle im Freien, insbesondere in Wirts- oder Biergärten und auf Freischankflächen zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zwischen allen Gästen, die nicht zu dem in § 2 Abs. 1 6. BayIfSMV bezeichneten Personenkreis gehören, entweder ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird oder geeignete Trennvorrichtungen vorhanden sind. Zudem gilt für das Personal im Servicebereich oder in Bereichen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sowie für die Gäste, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden, Maskenpflicht (§ 13 Abs. 4 Satz 2 6. BayIfSMV).

Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts für die Gastronomie auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Wesentlich sind dabei vor allem folgende Eckpunkte:

- Der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zwischen Gästen, Servicepersonal und weiteren Personen ist einzuhalten.
- Nur den Angehörigen eines Hausstandes, Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern sowie Angehörigen eines weiteren Hausstandes oder Gruppen von bis zu 10 Personen ist das Sitzen an einem Tisch erlaubt. Das Verhältnis zueinander ist von den betreffenden Gästen glaubhaft zu machen.
- Mund-Nasen-Bedeckung ist vorgeschrieben für Servicepersonal im Gastraum sowie für Gäste, wenn sie nicht am Tisch sitzen. In der Küche ist er nur vorgeschrieben, wenn der vorgeschriebene Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- Kontaktdaten von Gästen (Namen, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) werden aufgenommen, um etwaige Infektionen später nachverfolgen zu können.
- Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer Person mit COVID-19-Symptomen hatte, darf keine Gaststätten besuchen.

Der Betrieb eines Bürgerbiertgartens auf der *Ringlstecherwiese* stellt demnach einen nach § 13 Abs. 4 Satz 1 6. BaylFSMV zulässigen Gastronomiebetrieb dar und es bestehen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, sofern der Betreiber die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt.

Die dem Beschluss des Verwaltungssenats vom 25.05.2020 zugrunde liegenden Bedenken hinsichtlich der Ansammlung einer größeren Menge von Menschen im „*Umfeld*“ des Biergartens sind bei der heutigen Öffnung von Gastronomiebetrieben aus Sicht der Verwaltung nicht mehr gerechtfertigt. Potenzielle Besucher, die keinen Platz finden, können unschwer auf alternative Angebote in der Innenstadt ausweichen. Schließlich können an die Sicherheit im Umfeld des „*Bürgerbiertgartens*“ entsprechende Anforderungen („*Wachdienst*“) gestellt werden.

Die Besetzung der Plätze im Biergarten muss durch Kennzeichnung und Zuweisung so erfolgen, dass ein möglichst geringes Ansteckungsrisiko gewährleistet ist. Die Besucher müssen auf den Wegen eine MNB tragen. Ein betriebliches Schutz- und Hygienekonzept ist auszuarbeiten und vorzulegen.

c) Gaststättenrechtliche Stellungnahme

Bei dem geplanten Bürgerbiergarten auf der *Ringlstecherwiese* sollen Getränke und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden. Für eine solche „*Schank- und Speisewirtschaft*“ ist eine gaststättenrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Eine Erlaubnis nach § 2 GastG kann einem Antragsteller auch auf Dauer für eine unbeschränkte Zahl von regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich befristeten Veranstaltungen (z.B. Volksfeste, Jahr- und Weihnachtsmärkte o.ä.) erteilt werden, wenn sich in überschaubarer Weise bei den künftigen gastgewerblichen Tätigkeiten deren Betriebsart sowie ihre räumliche Ausgestaltung nicht oder nur unwesentlich ändern. In der Erlaubnisurkunde ist darauf hinzuweisen, dass mit ihr kein Anspruch auf Zulassung zu der Veranstaltung auf eine bestimmte Standzuweisung oder Überlassung von öffentlichem Grund und Boden verbunden ist.

Bei der Erteilung einer solchen „*Dauererlaubnis*“ nach § 2 GastG müssen jedoch alle Anforderungen wie bei einem normalen Gaststättenbetrieb/Biergartenbetrieb erfüllt sein (persönliche, räumliche und örtliche Voraussetzungen i.S. von § 4 Abs. 1 - 4 GastG). Sie kann nicht wie die „*Gestattung für besondere Anlässe*“ nach § 12 GastG unter erleichterten Voraussetzungen erteilt werden.

Bisher wurden solche „*Dauererlaubnisse*“ nach § 2 GastG für den Christkindlmarkt in der *Freyung*, die Dulten auf der *Grieserwiese*, den *Zinkenfasching* in der Altstadt und das Starkbierfest erteilt. Hinzuweisen ist, dass die „*Landshuter Hochzeit 1475*“ auf das Jahr 2023 verschoben wurde und der Biergarten – unbeschadet der kommunalrechtlichen Ausführungen zur zeitlichen Beschränkung der Zulassungsentscheidung - in diesem Jahr nicht möglich sein wird. Eine der Folgen wäre, dass durch diese Unterbrechung eine erteilte „*Dauererlaubnis*“ gemäß § 8 GastG erlischt und falls geplant im folgenden Jahr eine neue Erlaubnis beantragt werden müsste.

Im Übrigen stehen der Erlaubnisfähigkeit des „*Bürgerbiergartens*“ keine Bedenken entgegen.

d) Privatrechtliche Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses

Die *Ringlstecherwiese*, auf der der „*Bürgerbiergarten*“ stattfinden soll, steht im Eigentum der Stadt Landshut. Zur Gebrauchsüberlassung an den Landshuter Unternehmer, der hieran sein Interesse bekundet hat, würde es deshalb des Abschlusses eines privatrechtlichen Vertrages bedürfen.

Der Abschluss eines solchen Vertrages kommt grundsätzlich in Betracht. Die Zuständigkeit liegt beim Liegenschaftsamt. Darin sind die Benutzungszeit, die Verpflichtungen des Benutzers während des Biergartenbetriebes und danach sowie die Höhe des Benutzungsentgelts in Abstimmung mit den Fachdienststellen zu regeln.

Beschlussvorschlag:

1. *Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.*

2. *Dem Betrieb des Bürgerbiergartens auf der Ringelstecherwiese während der diesjährigen Biergartensaison (bis Mitte/Ende Oktober 2020) wird vorbehaltlich des Zustandekommens eines Gebrauchsüberlassungsvertrages hierüber und der Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben zugestimmt.*

3. *Die Verwaltung wird ermächtigt, den Gebrauchsüberlassungsvertrag unter Beachtung der oben genannten Punkte zu verhandeln und abzuschließen.*

Anlagen:
- Bewerbung